

Köln

**Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Juni 2010 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen.**

Auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG soll die Verwaltung ermächtigt werden, bis zum 27. Juni 2015 eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 109.644,00 zu erwerben und bei der Verwendung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in näher bezeichneten Fällen auszuschließen. Der Erwerb kann als direkter Kauf über die Börse und im Wege eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Unterbreitung von Kaufangeboten erfolgen. Ist ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet oder können im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht sämtliche eingegangenen Angebote bedient werden, erfolgt die Annahme im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz grundsätzlich nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme ist nur für Offerten oder Teile von Offerten bis zu maximal 500 Stück angedienter Aktien pro Aktionär vorgesehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Bezugsrechtsausschluss für den Fall der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen dient der Erschließung neuer Aktionärskreise und ermöglicht es der Gesellschaft in diesem Zusammenhang, auf günstige Marktgegebenheiten schnell und flexibel reagieren zu können. Diese Flexibilität ist insbesondere beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen erforderlich. Es ist nicht unüblich, dass beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen vom Verkäufer Aktien des erwerbenden Unternehmens als Gegenleistung verlangt werden. Eine Größenordnung von maximal 10% des Grundkapitals ist sinnvoll, um auch bei einer größeren Akquisition die Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft erbringen zu können. Die Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG weiter vor, dass die Gesellschaft erworbene Aktien unter Bezugsrechtsausschluss in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung veräußern kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der

Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Durch den börsennahen Veräußerungspreis sind die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Aktienbesitzes geschützt. Ihnen entsteht kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können. Zudem wird der Vorstand einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis unter Berücksichtigung der Marktsituation bei der Veräußerung möglichst niedrig bemessen.

Der Vorstand wird von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur in der Weise Gebrauch machen, dass – bei Ausnutzung der in Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) genannten Ermächtigung – die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen bar veräußerten Aktien zusammen mit der Anzahl von Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, insgesamt 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ermächtigung zur Veräußerung bzw. Begebung nicht übersteigen.

Schließlich soll die Gesellschaft die eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Über eine Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung berichten.

**Köln, im Mai 2010**

Allerthal-Werke AG

Der Vorstand